



**gemeinde mettmenstetten**

# **Bibliotheksreglement**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

vom 1. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Rechtsträgerschaft.....	3
Art. 2	Zweck und Auftrag.....	3
Art. 3	Bestand / Arbeitstechnik .....	3
Art. 4	Benutzung.....	3
Art. 5	Organisation.....	3
Art. 6	Finanzen.....	3
Art. 7	Rekursinstanz.....	3
Art. 8	Fachinstanz.....	3
Art. 9	Schlussbestimmungen.....	3

Das Bibliotheksreglement bestimmt Zweck und wesentliche Aspekte des Betriebs der Gemeinde- und Schulbibliothek Mettmenstetten. Es wird mit Zustimmung der sek mättmi vom Gemeinderat erlassen.

#### **Art. 1 Name und Rechtsträgerschaft**

Rechtsträgerin der Schul- und Gemeindebibliothek Mettmenstetten ist die Gemeinde Mettmenstetten.

#### **Art. 2 Zweck und Auftrag**

<sup>1</sup> Die Bibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb und erfüllt einen gesellschaftlichen Auftrag.

<sup>2</sup> Die Bibliothek ermöglicht der Bevölkerung und den Schulen den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

<sup>3</sup> Dieses Reglement gilt nur für das Angebot der Bibliothek. Für das Angebot des Begegnungsorts erstellt die Kommission Bibliothek und Begegnungsort ein separates Reglement.

#### **Art. 3 Bestand / Arbeitstechnik**

<sup>1</sup> Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitstechnik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

<sup>2</sup> Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien, Non-Books und einen Zugang zu E-Medien zur Verfügung. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

#### **Art. 4 Benutzung**

Jeder und jede ist unter Einhaltung des Benutzungsreglements und des Gebührentarifs zur Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek berechtigt.

#### **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Organisatorisch ist die Schul- und Gemeindebibliothek als „Dienstleistung Bibliothek“ in die Gemeindeverwaltung integriert und personell dem Abteilungsleiter Dienste unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt die „Kommission Bibliothek und Begegnungsort“. Deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäfts- und Kompetenzenreglement der Politischen Gemeinde Mettmenstetten geregelt.

<sup>3</sup> Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Ihre Anstellung erfolgt gemäss Personalverordnung der Gemeinde Mettmenstetten. Anstellende Behörde ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Anstellungs- und Entlassungskompetenzen sind im Geschäfts- und Kompetenzenreglement geregelt.

#### **Art. 6 Finanzen**

<sup>1</sup> Die laufenden Betriebskosten der Bibliothek werden gedeckt durch:

- a) die jährlichen Beiträge der Politischen Gemeinde, inkl. Primarschule (Objektsubvention).
- b) den zwischen der Politischen Gemeinde und der Sekundarschule vereinbarten Kostenbeitrag (ab Kalenderjahr 2021 gilt der Betrag von: CHF 80.- p.a. / SuS). Der Betrag wird gemäss Schülerzahl (ohne externe Schülerinnen und Schüler) der Sekundarschule jährlich angepasst (SuS Stand August des laufenden Schuljahres).
- c) Gebühren, gemäss Gebührentarif
- d) freiwillige Beiträge Privater und weiterer Institutionen.

<sup>2</sup> Investitionen werden durch die Politische Gemeinde getätigt. Folgekosten (inkl. Abschreibungen) werden den laufenden Betriebskosten der Bibliothek belastet.

#### **Art. 7 Rekursinstanz**

In Streitfällen zwischen der Bibliothek und ihrer Kundschaft oder zwischen Bibliotheksleitung und Personal ist der Abteilungsleiter Dienste Rekursinstanz, in Streitfällen zwischen der Bibliotheksleitung und der Bibliothekskommission der Gemeinderat.

#### **Art. 8 Fachinstanz**

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission mit beratender Funktion.

#### **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde in der Bibliothekskommission erarbeitet und von der Sekundarschulpflege am 15.06.2021 und vom Gemeinderat am 29.06.2021 genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente für die Schul- und Gemeindebibliothek.